

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7328, 14/7514 Nr. 2.2, 14/7828 –**

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundeskabinett hat am 7. November 2001 den Entwurf für eine Gewerbeabfallverordnung verabschiedet. Der Begründung folgend soll die Verordnung dem Ziel dienen, die „umweltverträgliche Verwertung und die Beseitigung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe sicherzustellen.“ Zu diesem Zweck verschärft der Verordnungsentwurf die Anforderungen bei der betrieblichen Abfallentsorgung, indem umfangreiche und komplizierte Pflichten zur Getrennthaltung von Abfällen und Quoten für Betreiber von Behandlungs- und Verwertungsanlagen sowie für die Erzeuger und Besitzer von Siedlungsabfällen vorgesehen werden. Dies geht einher mit Dokumentationspflichten und führt im Ergebnis zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten. Angesichts einer mangelnden Praktikabilität der strikten Vorgaben zur Getrennthaltung beschränkt sich der Verordnungsentwurf auf jene Fälle, in denen eine Getrennthaltung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Verordnung wird daher absehbar ökologische Verschlechterungen in der deutschen Abfallwirtschaft bewirken. Denn als Konsequenz steht zu erwarten, dass entweder die Menge an Gewerbeabfall, welche unbehandelt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugeführt wird, wächst oder die Verbringung von Abfällen ins europäische Ausland zunimmt. Dies bedeutet einen ökologischen Rückschritt gegenüber dem Status quo und gefährdet die Wirtschaftlichkeit der von der privaten Entsorgungswirtschaft zur Verwertung von Gewerbeabfall errichteten Anlagen. Damit leitet die Bundesregierung eine Entwicklung ein, die im Widerspruch zum geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) steht, das den Vorrang der Verwertung vorsieht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Vorgaben ausschließlich für Siedlungsabfälle aus dem Gewerbe in Deutschland gelten, Abfälle zur Verwertung innerhalb der

Europäischen Union jedoch der Warenverkehrsfreiheit unterliegen. Die Verordnung beeinträchtigt insoweit den europäischen Wettbewerb zu Lasten der deutschen (Entsorgungs-)Wirtschaft. Dabei sind die Regelungsinhalte der Verordnung weder nach europäischen Vorgaben noch nach den einschlägigen Entscheidungen deutscher Gerichte geboten. Auch die bestehenden Schwierigkeiten einer praktikablen Abgrenzung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes werden durch den Verordnungsentwurf nicht bewältigt (Abfälle zur Verwertung vs. Abfälle zur Beseitigung). Statt dessen erhöhen bürokratische Vorgaben die Wahrscheinlichkeit gerichtlicher Auseinandersetzungen und konfrontieren die Verwaltung mit erheblichen Vollzugsproblemen der Überwachung und Kontrolle. Es entsteht der Eindruck, die Verordnung sei vordringlich dazu bestimmt, kommunale Deponiebetreiber zu entlasten, die ihre Deponien nicht rechtzeitig an die Anforderungen der Abfallablagerversordnung angepasst haben.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorzulegen, wonach u. a. die Verwertung und Beseitigung gewerblicher Abfälle unter Wahrung ökologischer Standards grundsätzlich dem Verantwortungsbereich der Privatwirtschaft übertragen wird,
- im untergesetzlichen Regelwerk zum KrW-/AbfG sicherzustellen, dass nur solche Abfälle deponiert werden dürfen, welche bei Anwendung hochwertiger und umweltverträglicher Vorbehandlungsmaßnahmen keine oder kaum noch verwertbare Bestandteile enthalten und
- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass deutsche Regelungen in Auslegung, Vollzug und praktischer Anwendung den europäischen Gegebenheiten und Vorgaben zur Abfallwirtschaft entsprechen.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Birgit Homburger
Marita Sehn
Ulrike Flach
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Cornelia Pieper
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion